

Kroatien

13. Richtlinie 86/560/EWG über Mehrwertsteuererstattungen

I. GEGENSEITIGKEITSVEREINBARUNGEN – Artikel 2 Absatz 2

- 1) Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsvereinbarungen getroffen?

Ja

- 2) Wenn ja, mit welchen Ländern?

Serbien, Schweiz

- 3) Für welche gleichwertige Steuer im Drittland gelten die Gegenseitigkeitsvereinbarungen?

Mehrwertsteuer

- 4) Welche Waren und Dienstleistungen fallen unter die Gegenseitigkeitsvereinbarungen?

Alle Waren und Dienstleistungen kommen für eine Mehrwertsteuererstattung infrage, mit Ausnahme derjenigen, für die auch kroatische Steuerpflichtige keinen Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer haben (Erwerb und Verpachtung von Freizeitbooten, Luftfahrzeugen, Privat-Pkw und anderen privaten Verkehrsmitteln, Erwerb von Waren und Dienstleistungen zu Repräsentationszwecken).

- 5) Gelten im Zusammenhang mit den Gegenseitigkeitsvereinbarungen besondere oder zusätzliche Regeln?

Steuerpflichtige, die in der Europäischen Union nicht ansässig sind und dort weder eine feste Niederlassung, die Waren oder Dienstleistungen anbietet, noch ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird die Mehrwertsteuer erstattet, sofern in dem Herkunftsland der Person, die den Erstattungsantrag stellt, inländische Steuerpflichtige ebenfalls Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer haben.

- 6) Falls Ihr Land keine Gegenseitigkeitsvereinbarungen getroffen hat: Lässt es dennoch Erstattungen zu?

Nein

II. STEUERVERTRETER – Artikel 2 Absatz 3

- 7) Verlangt Ihr Land die Benennung eines Steuervertreeters?

Nein, aber der Erstattungsantrag kann von einer anderen (in Kroatien steuerpflichtigen) Person im Namen der steuerpflichtigen Person eingereicht werden.

- 8) Welchen Bedingungen unterliegt die Benennung eines Steuervertreeters?

- Besitz der Vollmacht
- Vertreter muss eine im Inland steuerpflichtige Person sein

III. ERSTATTUNGSREGELUNGEN – Artikel 3 Absatz 1

9) Welche Fristen gelten für die Einreichung eines Erstattungsantrags?

Anträge sind bis spätestens 30. Juni für das vorhergehende Jahr einzureichen.

10) Für welche Zeiträume kommt eine Erstattung infrage?

Für ein Kalenderjahr, Zeiträume von weniger als einem Kalenderjahr, aber mindestens drei Monaten, sowie kürzere Zeiträume, wenn es sich um den Rest eines Kalenderjahrs handelt.

11) Wo muss der Antrag eingereicht werden?

Der Antrag ist an folgende Anschrift zu schicken:

Ministarstvo financija
 Porezna uprava
 Područni ured Zagreb
 Služba za utvrđivanje poreza i doprinosa
 Odjel za strane porezne obveznike
 Avenija Dubrovnik 32
 10020 Zagreb

12) Wie hoch muss der MwSt.-Betrag für eine Erstattung mindestens liegen?

Bei Anträgen auf Erstattung der Mehrwertsteuer für einen Zeitraum von weniger als einem Kalenderjahr, aber mindestens drei Monaten, ist der Mindestbetrag 3 100 HRK. Bei Anträgen auf MwSt.-Erstattung für ein Kalenderjahr oder den Rest des Jahres ist der Mindestbetrag 400 HRK.

13) Wie kann der Antragsteller ein Antragsformular erhalten?

Ein formelles Antragsformular ZP-PDV finden Sie auf den folgenden Webseiten der kroatischen Steuerverwaltung:

http://www.porezna-uprava.hr/en/EN_obraSCI/Pages/default.aspx

14) In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

Auf Kroatisch und Englisch.

15) Welche Angaben werden im Antragsformular verlangt? Können Sie uns eine Kopie des Formulars oder einen Link schicken?

Das offizielle Antragsformular ist hier zum Herunterladen verfügbar:

http://www.porezna-uprava.hr/HR_obraci/Documents/POREZ%20NA%20DODANU%20VRIJEDNOST/ZP-PDV.pdf

16) Sind manche Angaben fakultativ? Falls ja, welche?

Alle Angaben auf dem Formblatt ZP-PDV sind obligatorisch.

17) Wer ist befugt zur Unterzeichnung des Antragsformulars?

Der Antragsteller oder sein Vertreter.

18) Welche Nachweise sind bei einem Antrag vorzulegen?

Ein Antrag sollte die Originalrechnungen sowie zusätzliche Unterlagen umfassen, aus denen hervorgeht, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unternehmerischen Zwecken dienen.

19) Innerhalb welcher Frist ist eine Erstattung zu erwarten?

Der Antrag wird spätestens acht Monate nach Antragseingang ganz oder teilweise genehmigt oder abgelehnt.

IV. BEDINGUNGEN – Artikel 4 Absatz 2

20) Gibt es weitere Bedingungen?

Nein.

21) Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen, und wenn ja, welche?

Ausgeschlossen ist die Erstattung der Mehrwertsteuer in folgenden Fällen:

- Erwerb und Verpachtung von Freizeitbooten, Luftfahrzeugen, Privat-Pkw und anderen privaten Verkehrsmitteln
- Erwerb von Waren und Dienstleistungen zu Repräsentationszwecken

V. WICHTIGE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN IM RAHMEN DER 13. UND DER 8. RICHTLINIE 79/1072/EWG

22) Welches sind die wichtigsten verfahrensrechtlichen Unterschiede zwischen MwSt.-Erstattungsanträgen nach der 8. Richtlinie und nach der 13. Richtlinie?

Der wichtigste Unterschied ist das elektronische Verfahren für die Erstattung der Mehrwertsteuer aus EU-Ländern und das papiergestützte Verfahren für die Erstattung der Mehrwertsteuer aus Nicht-EU-Ländern.

23) Sind bestimmte Arten von Ausgaben nach der 8. Richtlinie erstattungsfähig, nicht aber nach der 13. Richtlinie? Falls ja, geben Sie bitte an, welche Arten von Ausgaben.

Nein.